

# Statuten der interprofessionellen Gewerkschaft der ArbeiterInnen IGA

## I Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen, nachstehend IGA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel.

## I Art. 2 Zweck

Die IGA stützt ihre gewerkschaftliche Arbeit auf das Leitbild, welches integraler Bestandteil der vorliegenden Statuten ist.

Die gewerkschaftliche Tätigkeit der IGA gibt der Arbeit gegenüber dem Kapital den Vorrang.

Sie bekräftigt, dass jede arbeitende Person frei und selbstverantwortlich ist und dass deren Würde sich in den grundsätzlichen und unauslöschlichen Menschenrechten wiederfindet.

Die IGA setzt sich im besonderen für die Interessen ihrer Mitglieder ein.

Dabei spielen gesellschaftlicher Status, Nationalität, Alter und Geschlecht der Mitglieder keine Rolle.

Dazu gibt die IGA ein Informationsbulletin heraus, welches an alle Mitglieder der IGA geht und das offizielle Organ der IGA darstellt.

Dazu errichtet die IGA einen Solidaritäts- und Rechtshilfefonds zur Wahrung der Interessen der Mitglieder.

## I Art. 3 Mitgliedschaft

Wer die Beitrittserklärung unterzeichnet und den Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt, wird Mitglied der IGA.

Bei Bestehen von gewerkschaftlichen Gruppen entscheiden diese über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gruppe.

Der Vorstand bestätigt die Aufnahme eines Mitgliedes.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der IGA in ihren Tätigkeiten zu wahren.

Von den Mitgliedern wird eine aktive Mitarbeit erwartet.

Jedes Mitglied kann dem Vorstand Anträge stellen und hat innerhalb der gewerkschaftlichen Gruppe, sowie an den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die gegen die Interessen der IGA, wie sie im Leitbild festgelegt sind, verstossen, können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung, deren Entscheid definitiv ist.

Bei Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge ohne Gründe, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Monaten.

## I Art. 4 Organe

Die Organe der IGA sind:

- | die Mitgliederversammlung
- | der Vorstand
- | die Branchen-, Berufs- und Betriebsgruppen,
  - | im folgenden gewerkschaftliche Gruppen genannt.
- | die RevisorInnen
- | Gewerkschaftssekretariat

## I Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie legt die Politik der IGA in ihren Grundzügen fest und verabschiedet das Jahresprogramm.

Sie bestimmt über die Statuten und wählt die Delegierten in den Vorstand.

Sie wählt oder bestätigt die GewerkschaftssekretärInnen.

Sie verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget.

Sie legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung geht an alle Mitglieder spätestens 4 Wochen vor der Versammlung.

Wenn zwei Drittel der Mitglieder dies wünschen, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

## I Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Delegierten der gewerkschaftlichen Gruppen, den übrigen von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten und den GewerkschaftssekretärInnen.

Dabei muss die Parität der Geschlechter gewahrt sein.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, koordiniert die Tätigkeit der Gruppen und führt die Geschäfte der IGA. Er delegiert die Tagesgeschäfte an das Gewerkschaftssekretariat.

Er stellt das Personal an und bestimmt die GewerkschaftssekretärInnen, deren Wahl von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Eine Anstellung kann nicht gegen das Veto des Gewerkschaftssekretariats erfolgen.

An den Sitzungen des Vorstandes können alle Mitglieder teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme.

Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal pro Jahr.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Damit die Entscheidungen gültig sind, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.

### **I Art. 7 Branchen-, Berufs- und Betriebsgruppen**

Sie bestehen aus den ArbeiterInnen der jeweiligen Branchen, Berufe oder Betriebe, die in der IGA vertreten sind.

Die Gruppen entstehen auf Initiative der Mitglieder und nach Rücksprache mit dem Vorstand.

Sie üben ihre gewerkschaftliche Tätigkeit im Einklang mit dem Leitbild und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aus.

Sie formulieren die Bedürfnisse der Gruppe und legen deren Programm fest.

Sie schlagen die Delegierten für den Vorstand, sowie die GewerkschaftssekretärInnen dem Kongress zur Wahl vor.

Sie erteilen Aufträge an die GewerkschaftssekretärInnen und an den Vorstand.

### **I Art. 8 RevisorIn**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n KassenrevisorIn, der/die das Kassenwesen überprüft. Er/Sie kann jederzeit eine Revision durchführen.

### **I Art. 9 Gewerkschaftsmittel**

Sie bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und freien Zuwendungen, sowie aus dem Entgelt für Dienstleistungen für Nichtmitglieder.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann über allfällige Reduktionen oder Erlasse der Beiträge für einzelne Mitglieder entscheiden.

Für die Schulden der IGA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Auflösung der IGA geht ein allfälliges Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Rechtshilfefonds.

Die Mitgliederbeiträge wurden von der Mitgliederversammlung 1999 folgendermassen festgesetzt:

<u>monatlicher Bruttolohn:</u>	<u>monatlicher Beitrag:</u>
Lehrlinge	Fr. 05.-
bis Fr. 2'500.-	Fr. 10.-
bis Fr. 3'500.-	Fr. 15.-
bis Fr. 4'500.-	Fr. 20.-
bis Fr. 5'500.-	Fr. 25.-

### **I Art. 10 Statutenänderungen**

Über Statutenänderungen entscheiden zwei Drittel der an einer Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder. Über die Auflösung der IGA entscheiden zwei Drittel aller Mitglieder.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde anlässlich der Mitgliederversammlung der IGA vom 23.04.1999 genehmigt und in Kraft gesetzt.